Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/872

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6381/62

Bonn, den 7. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 22. Dezember 1962 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 2338 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées)

Vom 19. Dezember 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) erhält der Absatz C - III folgende Fassung:	DM			
	III - andere:				
	a - Hartkaramellen und Weichkaramellen, gefüllt oder ungefüllt (Milch- Sahne-, Kaffee-, Frucht-, Pfefferminz-, Hustenbonbons usw.); Dragées, gefüllt oder ungefüllt (Likördragées, Nonpareilles, Zuckerstreusel usw.):				
	1 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	31,7	—
	2 - hergestellt in den Niederlanden:				
	a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	31,7	—
	b - andere, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:				
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen	14,90	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 30 bis ausschließlich 40 Gewichtshundertteilen	18,30	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	21,70	17,5	31,7	—
	4 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	23,25	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis ausschließlich 20 Gewichtshundertteilen	25,10	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	26,25	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Zollsatz % des Wertes: Binnen-	Zollsatz % des Wertes: Außen-	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5
(1)	5 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen oder ohne Gehalt an Glukose	DM 26,25	17,5	31,7	—
	6 - andere	—	17,5	31,7	—
	3 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:				
	a - Hartkaramellen und Weichkaramellen:				
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen	16,40	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 30 bis ausschließlich 40 Gewichtshundertteilen	19,80	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	23,20	17,5	31,7	—
	4 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	24,15	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis ausschließlich 20 Gewichtshundertteilen	24,15	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	24,15	17,5	31,7	—
	5 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen oder ohne Gehalt an Glukose	24,15	17,5	31,7	—
	6 - andere	—	17,5	31,7	—
	b - Dragées	—	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
(1)	4 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:	DM			
	a - Hartkaramellen und Dragées:				
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen	15,11	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 30 bis ausschließlich 40 Gewichtshundertteilen	18,51	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	21,91	17,5	31,7	—
	4 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	23,46	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis ausschließlich 20 Gewichtshundertteilen	25,31	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	25,95	17,5	31,7	—
	5 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen oder ohne Gehalt an Glukose	25,95	17,5	31,7	—
	6 - andere	—	17,5	31,7	—
	b - Weichkaramellen	—	17,5	31,7	—
	5 - andere:				
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen	16,40	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5
(1)	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 30 bis ausschließlich 40 Gewichtshundertteilen	DM 19,80	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	23,20	17,5	31,7	—
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	24,15	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis ausschließlich 20 Gewichtshundertteilen	25,31	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von 20 bis ausschließlich 30 Gewichtshundertteilen	26,25	17,5	31,7	—
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen oder ohne Gehalt an Glukose	26,25	17,5	31,7	—
	f - andere	—	17,5	31,7	—
	b - andere	—	17,5	31,7	—
2	Am Schluß der Tarifnr. 17.04 wird angefügt:				
	Anmerkung zu Abs. C-III-a-4-a				
	Die Angleichungszollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saar-Kontingente.				

Begründung

I.

(1) Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées von der in vorliegender Verordnung genannten Art sind Zuckerwaren ohne Kakaogehalt aus Tarifnr. 17.04-C. Diese Waren werden vornehmlich aus Zucker und Glukose hergestellt.

(2) In Belgien, Frankreich, Luxemburg und in den Niederlanden stehen den Herstellern dieser Waren zur Ausfuhr Zucker und Glukose zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den Herstellern gleichartiger Waren in der Bundesrepublik:

Zucker: 38,— DM/100 kg : 100,50 DM/100 kg
Glukose: 57,— DM/100 kg : 75,50 DM/100 kg

Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den zur Zeit allein zur Anwendung kommenden Binnen-Zollsatz von 17,5 % des Wertes nicht ausgeglichen

(3) Die Einfuhr von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées in die Bundesrepublik ist in den letzten Jahren ständig gestiegen:

1. *Hartkaramellen* aus Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden:

   Ansteigen der Einfuhrmenge von 1958 bis 1961 um 93,8 v. H..
   Ansteigen der deutschen Erzeugung um 25,0 v. H

2. *Weichkaramellen* aus Belgien, Luxemburg und den Niederlanden:

   Ansteigen der Einfuhrmenge von 1958 bis 1961 um 516,0 v. H.,
   Ansteigen der deutschen Erzeugung um 24,6 v. H.

3. *Dragées* aus Frankreich und den Niederlanden:

   Ansteigen der Einfuhrmenge von 1958 bis 1961 um 182,0 v. H.,
   Ansteigen der deutschen Erzeugung um 7,6 v. H.

II.

Auf Antrag der Bundesregierung hat die Komission der EWG auf der Grundlage des Beschlusses des Minister-Rats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764 — mit Entscheidung vom 9. Oktober 1962

1. die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von

   a) Hartkaramellen

      belgischer, französischer, luxemburgischer oder niederländischer Erzeugung,

   b) Weichkaramellen

      belgischer, luxemburgischer oder niederländischer Erzeugung und

   c) Dragées

      französischer oder niederländischer Erzeugung

   Ausgleichsabgaben zu erheben, falls nicht bei der Ausfuhr die Ausgleichasbgabe vom Ausfuhrland selbst erhoben wird.

2. der Bundesrepublik auferlegt, Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées aus Dritt-(Nicht-EWG) Ländern zu erheben.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist im einzelnen von der Kommission der EWG nach Warenart und Ursprungsland verschieden festgesetzt worden.

III.

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605). Hiernach hat die Bundesregierung durch die vorliegende Rechtsverordnung angeordnet, daß für die angeführten Waren zusätzlich Ausgleichsabgaben in der Form von Angleichungszöllen erhoben werden, und dementsprechend den Deutschen Zolltarif 1962 II geändert.